

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2 a, 19067 Leezen
beauftragte Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG
Projekt-Nr.: F4811019
Az. StALU Vorpommern: 5433.31/62-052

Bodenordnungsverfahren: Rothenklempenow
Gemeinden: Rothenklempenow,
Koblentz,
Hintersee und
und Blankensee
Landkreis: Vorpommern-
Greifswald

Bodenordnungsplan

Bearbeiter: Herr Berg
Herr Lehnung

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Leezen, den 25.09.2019


Degen-Lesske


Bruns

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

Genehmigt von der oberen Flurne Ordnungsbehörde durch Erlass

Az.: VI-543-33229-2012/147-003 vom 17.08.2020

Genehmigt von der oberen Flurne Ordnungsbehörde durch Erlass

Az.: vom __.__.20__

Die Ausführungsanordnung (§ 61 LwAnpG) ist erlassen worden am: __.__.20__

Der Bodenordnungsplan ist ergänzt worden durch folgende Nachträge:

Das Bodenordnungsverfahren ist durch Schlussfeststellung vom __.__.____ abgeschlossen worden (§ 149 FlurbG).

Der Bodenordnungsplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst sind, besteht aus:

1. Plantext mit Anlagen 1 - 4
2. Teilnehmerverzeichnis < nach ONR >
3. Verzeichnis der Eigentümer – Ladungsliste < nach ONR >
4. Nachweis der alten Flurstücke
5. Teilnehmernachweis - alte Grundstücke – und
Teilnehmernachweis – alter Bestand Gebäude
6. Wertnachweis
7. Anspruchsnachweis
8. Nachweis der Veränderungen im Abfindungsanspruch/ Geldausgleiche
9. Abfindungsnachweis
10. Bilanz – Teilnehmer
11. Nachweis der neuen Flurstücke
12. Teilnehmernachweis – neue Grundstücke - und
Teilnehmernachweis – neuer Bestand Gebäude
13. Wertermittlungskarte (Blatt 1 - 10)
14. Zuteilungskarte (Blatt 1 - 10)
15. Gemeindegrenzänderungskarte (Blatt 1 - 5)
16. Karte zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG (Blatt 1)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. GRUNDLAGEN DER BODENORDNUNG	4
1.1. GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
1.2. ANORDNUNGSBESCHLUSS UND ÄNDERUNGSBESCHLÜSSE	4
1.3. BODENORDNUNGSGEBIET	4
2. DIE BETEILIGTEN UND IHRE RECHTE	5
2.1. DIE EINZELNEN BETEILIGTEN	5
2.2. DIE TEILNEHMERGEMEINSCHAFT	5
3. WERTERMITTLUNGSVERFAHREN, FESTSTELLUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE	6
3.1. WERTERMITTLUNGSVERFAHREN	6
3.2. FESTSTELLUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE	8
3.3. ERMITTLUNG DES ANSPRUCHS AUF LANDABFINDUNG	8
4. NEUGESTALTUNG DES BODENORDNUNGSGEBIETES	9
4.1. PLAN NACH § 41 FLURBG (MAßNAHMENPLAN)	9
4.2. STRAßEN UND WEGE, VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR FELD- UND WALDWEGE	9
4.3. GEWÄSSER, ROHRLEITUNGEN UND DRÄNANLAGEN	19
4.4. ANLAGEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	22
4.5. SONSTIGE GEMEINSCHAFTLICHE ANLAGEN NACH § 39 FLURBG	22
4.6. NEUORDNUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	22
4.7. ZUSAMMENFÜHRUNG VON BODEN- UND GEBÄUDEEIGENTUM	39
4.8. REGELUNGEN IM GEMEINSCHAFTLICHEN UND ÖFFENTLICHEN INTERESSE	39
4.9. IM GRUNDBUCH EINGETRAGENE RECHTE UND BELASTUNGEN	42
4.10. IM GRUNDBUCH NICHT EINGETRAGENE RECHTE UND BELASTUNGEN	43
4.11. FESTSETZUNGEN MIT WIRKUNG VON GEMEINDESATZUNGEN	43
4.12. ÄNDERUNG VON GEMEINDE- UND LANDKREISGRENZEN	43
5. KOSTEN UND BEITRÄGE	45
5.1. VERFAHRENSKOSTEN	45
5.2. AUSFÜHRUNGSKOSTEN	45
5.3. BEITRÄGE, FREIHEIT VON STEUERN UND ABGABEN	45
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	46
6.1. BERICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHEN BÜCHER	46
6.2. AUFBEWAHRUNG DER VERFAHRENSUNTERLAGEN	46

Anlagen:

Anlage 1	Gebietskarte
Anlage 2	Baulasten
Anlage 3	Nachweis der Mehrabfindung nicht benötigten Landes - § 54 (2) FlurbG -
Anlage 4	Gemeindegrenzänderungskarten

1. Grundlagen der Bodenordnung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Das Bodenordnungsverfahren Rothenklempenow wird nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) und im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG durchgeführt.

1.2 Anordnungsbeschluss und Änderungsbeschlüsse

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Flurneuordnungsbehörde das Bodenordnungsverfahren mit Beschluss vom 16. März 2006 angeordnet und das Bodenordnungsgebiet festgestellt. Der Anordnungsbeschluss ist seit dem 16. Mai 2006 bestandskräftig.

Das Bodenordnungsgebiet ist durch Beschluss vom 02.03.2012 (bestandskräftig seit 28.04.2012), mit Beschluss vom 09.12.2015 (bestandskräftig seit 10.03.2016), mit Beschluss vom 09.08.2017 (bestandskräftig seit 20.10.2017), sowie mit Beschluss vom 22.02.2019 (bestandskräftig seit 08.05.2019), geändert worden.

1.3 Bodenordnungsgebiet

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Nachweis der alten Flurstücke ersichtlich. Hiernach hat das Verfahrensgebiet eine Größe von 4.252,6252 ha. Davon entfallen ca. 285 ha auf ein Gebiet mit unveränderten Grenzen, in welchem keine eigentumsrechtlichen und investiven Maßnahmen stattfinden. Dieser Bereich dient lediglich der rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Waldgebiet der Landesforst.

Das Bodenordnungsgebiet ist in der Gebietskarte (Anlage A 1) durch orange Umrandung dargestellt. Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke in der Wertermittlungskarte wurden Auszüge aus dem Flurkartenwerk des Liegenschaftskatasters verwandt.

2. Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

Am Bodenordnungsverfahren sind nach § 10 FlurbG i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG beteiligt:

- als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.
- als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden, die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken sowie die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet, die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind

Die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis – alt ersichtlich. Nebenbeteiligte, die nicht nach § 57 LwAnpG ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Rothenklempenow“ und hat ihren Sitz in Rothenklempenow.

Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Harry Ellmann, seine Stellvertreterin ist Frau Elvira Hoffmann.

3. Wertermittlungsverfahren, Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

3.1 Wertermittlungsverfahren

Die Wertermittlung ist nach § 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. §§ 27 bis 32 FlurbG durchgeführt worden. Dabei ist der Wertermittlung folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt worden:

3.1.1 Wertermittlungsrahmen i.e.S.:

<u>Nutzung</u> <u>Wertflächenbezeichnung</u>		<u>Wertverhältniszahl</u> <u>(Wertzahl je 100 m²)</u>
Hof- und Gebäudefläche _A	GF	310
Hof- und Gebäudefläche _B	GF	120
Hof- und Gebäudefläche _c (Gartenland im Außenbereich)	GF	40
Ackerland	A	gleich Ackerzahl
Grünland	GR	gleich GR 15
Waldflächen	W	17
Feldgehölze (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen)	HO	5
Wasser, Unland, Ödland	WA, U	2
Verkehrsflächen (überpflügt und sonstige)	VS	2
Sondergebiet (Naturschutzflächen im Borken)	SF	10

_A Rothenklempenow und Mewegen

_B Glashütte, Grünhof, Dorotheenwalde und Außenbereiche

_c Gartenland im Außenbereich

3.1.2 Zusätzliche Bestimmungen zur Wertermittlung

Grundlage für die Wertermittlung sind grundsätzlich die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bodenschätzung erfasst die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Hierzu gehören die Nutzungsarten Acker (A) und Grünland (GR).

Der hierbei berechnete Wert wird nach der kaufmännischen Methode auf ganze Zahlen gerundet.

Für die nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Wald, Feldgehölz, Wasserflächen, Unland, Wege und Straßen), die nicht durch die Bodenschätzung erfasst wurden, bildeten deren heutige tatsächliche Nutzungsarten die Grundlage der Wertermittlung. Die Bewertung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, hier der Straßen und Wege, erfolgte im Altbestand entsprechend den Angaben der Nutzung aus dem Katasternachweis. Im Neubestand wurden die Flächen nach ihrer heutigen Nutzung bewertet.

Für **Verkehrsflächen**, bei denen die Voraussetzungen für eine Anwendung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFIBerG) vorliegen, werden folgende kapitalisierte Bodenwerte angewendet.

Bereiche	Ausgleichspreis
Innerorts	1,60 EUR/m ²
Außerorts	0,10 EUR/m ²

Ackerland wurde auf der Grundlage der Ackerzahl (AZ) aus der Bodenschätzung bewertet.

Auch **Grünland** wurde auf der Grundlage der Grünlandzahl (GZ) aus der Bodenschätzung bewertet. Grünland besitzt gegenüber dem Ackerland eine geringere Ertragsfähigkeit. Der Unterschied zwischen beiden Nutzungsarten wurde durch einen Umrechnungsfaktor von 0,4 berücksichtigt.

Für das gesamte Verfahrensgebiet wird eine einheitliche Grünlandklasse mit der Wertzahl GR 15 festgelegt, da die Grünlandstandorte sich nur geringfügig laut Bodenschätzung unterscheiden.

Wertermittlung in der Ortslage

Abweichend vom Wertermittlungsrahmen für Hofflächen und Gartenland wurden in den Hofraumverhandlungen zum finanziellen Ausgleich von Flächendifferenzen zwischen dem neu verhandelten Hofraum und dem Altkataster je nach ab- oder zugehenden Flächen differenzierte kapitalisierte Bodenwerte festgesetzt.

Ortslagen	Ausgleichspreis
Rothenklempenow und Mewegen	8,00 EUR/m ²
Glashütte, Grünhof, Dorotheenwalde und Außenbereiche	3,00 EUR/m ²

3.1.3 Kapitalisierungsfaktor

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Euro aus der Wertzahl der Mehr- oder Minderausweisung durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor von 2,55 EUR/WVZ errechnet.

Dieser Kapitalisierungsfaktor ist abgeleitet aus dem Verhältnis von Bodenrichtwert/Verkehrswert und Wertverhältniszahl lt. Wertermittlung.

3.1.4 Bagatellgrenze

Geringfügige Abweichungen der Neuzuteilung vom Abfindungsanspruch werden zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands nicht ausgeglichen. Als solche werden +/- 30 € festgelegt. Mehr- oder Minderausweisungen +/- 5 Wertpunkte werden nicht ausgeglichen. Für die Bagatellgrenze übersteigende Abfindungsansprüche erfolgt der Ausgleich der gesamten Geldsumme.

3.2 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und ihnen in einem Anhörungstermin erläutert. Sie sind durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06. Juni 2017 festgestellt worden und liegen dem Bodenordnungsplan nach § 58 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zugrunde.

Die Wertermittlungsergebnisse sind in der Wertermittlungskarte und im Wertnachweis karten- und listenmäßig nachgewiesen. Änderungen der Wertermittlung aufgrund von Umbewertungen vom alten zum neuen Bestand gemäß Kapitel 3.1 werden in der Zuteilungskarte durch die im Verhältnis zur Wertermittlungskarte geänderte bzw. neue Wertklassengeometrie und -bezeichnung abgebildet.

Die im Kapitel 3.1.2 „Zusätzliche Bestimmungen zur Wertermittlung“ beschriebene spezifische Bewertung von Flächenzu- und -abgängen in den Hofräumen bedingt durch die Verhandlung neuer Grenzen wird mit dem Bodenordnungsplan gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG bekannt gegeben, erläutert und festgestellt.

Die in Kapitel 3.1.2 „Zusätzliche Bestimmungen zur Wertermittlung“ beschriebene spezifische Bewertung von Flächen unter Bezug auf das VerkFIBerG wird mit dem Bodenordnungsplan gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG bekannt gegeben, erläutert und festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse gem. Ziffer 1.2 Abs. 2 nachträglich zum Bodenordnungsgebiet hinzugezogenen Flurstücke werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG mit dem Bodenordnungsplan bekannt gegeben, erläutert und festgestellt.

3.3 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der im Wertnachweis ausgewiesene alte Bestand. Für die Größe der alten Flurstücke ist dabei in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster nach § 30 FlurbG maßgebend.

Ein Landbeitrag nach § 47 Abs. 1 FlurbG wird nicht erhoben.

Der endgültige Abfindungsanspruch der einzelnen Teilnehmer (Grundeigentümer) ist im Anspruchsnachweis ausgewiesen.

4. Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes

4.1 Plan nach § 41 FlurbG (Maßnahmenplan)

Die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes hinsichtlich der Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, der gemeinschaftlichen Maßnahmen der Dorferneuerung und der landschaftsgestaltenden Maßnahmen beruht auf dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG, kurz Maßnahmenplan).

Der Maßnahmenplan Teil 1 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 27. April 2007 genehmigt.

Der Maßnahmenplan Teil 2 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 22. April 2008 genehmigt.

Der Maßnahmenplan Teil 3 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 10. März 2009 genehmigt.

Der Maßnahmenplan Teil 4 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 20. Juni 2011 genehmigt.

Der Maßnahmenplan Teil 5 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 17. Februar 2017 genehmigt.

Der Nachtrag zum Maßnahmenplan Teil 5 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 16.07.2019 genehmigt.

Die Plangenehmigung steht in ihren rechtlichen Wirkungen der Planfeststellung gleich; auf § 41 Abs. 5 FlurbG wird insofern verwiesen.

Der Maßnahmenplan wird hiermit unter Berücksichtigung der seit der Plangenehmigung vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen gemäß § 58 Abs. 1 FlurbG in den Bodenordnungsplan aufgenommen.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Karte zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG dargestellt.

4.2 Straßen und Wege, Vorbehaltsflächen für Feld- und Waldwege

Die im Abfindungsnachweis der Teilnehmer ONRn 6, 8, 9, 10 und 18 aufgeführten Straßen- und Wegeflächen werden als öffentliche Straßen und Wege ausgewiesen. Für sie gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

4.2.1 Widmung und Gemeingebrauch

Im Bodenordnungsgebiet sind bzw. werden die Straßen nach ihrer Einteilung (Straßengruppen) ausgewiesen als:

1. Bundesfernstraßen

a) Bundesautobahnen: - entfällt

b) Bundesstraßen: - entfällt

2. Landesstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
L 283	Glashütte	101	41* ¹
	Glashütte	102	59
	Glashütte	106	13
	Glashütte	107	8, 18, 33* ²
	Rothenklempenow	104	114* ³ , 115
	Rothenklempenow	107	39
Radweg an der L 283 (Grünhof-Glashütte)	Glashütte	101	77, 81, 82, 83, 101, 102
	Glashütte	102	58
	Glashütte	106	12, 14
	Glashütte	107	6, 7

*¹ innerorts in der Ortslage Glashütte als „Lindenstraße“ bezeichnet

*² innerorts in der Ortslage Grünhof als „Grünhof“ bezeichnet

*³ innerorts in der Ortslage Rothenklempenow als „Dorfstraße“ bezeichnet

3. Kreisstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
VG 80	Mewegen	101	175* ⁴
	Mewegen	102	15* ⁵

*⁴ innerorts in der Ortslage Mewegen als „Ahornstraße“ bezeichnet

*⁵ als „Pampower Straße“ bezeichnet

4. Gemeindestraßen

a) Ortsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ortslage: Rothenklempenow			
Krugweg	Rothenklempenow	104	186, 188, 213
Apfelallee	Rothenklempenow	104	243
Hofstraße	Rothenklempenow	104	64, 66, 83, 86
Schloßstraße	Rothenklempenow	104	35
Am Park	Rothenklempenow	104 107	49 12
Cognacweg	Rothenklempenow	104	77
Dorfstraße	Rothenklempenow	104 107	40, 241 29
Friedhofsweg	Rothenklempenow	104	248
Fußweg zum Krugweg	Rothenklempenow	104	210
An der Gärtnerei	Rothenklempenow	104	107
Ortslage: Mewegen			
Heuweg	Mewegen	101	10, 191, 317
Am Sportplatz	Mewegen	101	228
Am Waldrand	Mewegen	101	213, 224
Lange Reihe	Mewegen	101	259
Plöwener Weg	Mewegen	101	160

Rothenklempenower Straße	Mewegen	101	240
Am Festplatz	Mewegen	101	195
An der Sporthalle	Mewegen	101	154
Heuplatz	Mewegen	101	316
Platz an der Ahornstraße	Mewegen	101	87, 95
Wendeplatz Mewegen	Mewegen	101	83
Ortslage: Glashütte			
Breite Straße	Glashütte	101	117, 132, 149, 152,
Hüttenweg	Glashütte	101	109, 110
Weg zum Friedhof	Glashütte	101	139
Ortslage: Dorotheenwalde			
Dorotheenwalde	Rothenklempenow	109	39/2, 40, 44

b) Gemeindeverbindungsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boocker Straße (Rothenklempenow – Boock)	Rothenklempenow	2 104 106	32 164 1
Dorotheenwalder Straße (Rothenklempenow – Koblentz)	Rothenklempenow	107 109	19 2
Borkener Weg (L 283 – Borken)	Rothenklempenow	101 102	44 26
Plöwener Weg (Mewegen – Boock)	Mewegen	101	128
Remelkoppel (Mewegen zur Straße Grün- hof - Pampow)	Mewegen Rothenklempenow	101 10 16	351 28 58
Apfelallee, Waldallee Rothenklempenower Straße (Rothenklempenow - Mewegen)	Rothenklempenow Mewegen	104 105 101	145 4 239
Blankenseer Straße (Mewegen – Blankensee)	Mewegen	101 102 103	118 88 23
Pampower Waldstraße (Grünhof – Pampow)	Glashütte	107	14
Borkener Landweg (L 283 – Borken)	Glashütte	105 106	20 1

5. Sonstige öffentliche Straßen:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breite Straße	Glashütte	101	56
Ackerweg	Glashütte	101	49
Kwerweg	Glashütte	101	140
Hüttenweg	Glashütte	101	66
Oller Bahndamm	Glashütte	101	18, 70
Förstereiweg	Glashütte	101	22

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wischenweg	Glashütte	101	89, 100
Prahmweg	Glashütte	101 102 104	86 31 13
Gorinsweg	Glashütte	102	9, 27
Moorweg	Glashütte	102	39
Borkenwischenweg	Glashütte Hintersee	103 8	11, 30, 31 76
Petersmoorwischweg	Glashütte	103	9, 19
Petersmoorweg	Glashütte	103	2
Weg an der alten Feldbahn	Glashütte	104	1
Torfsteckerweg	Glashütte	105	1
Schäpersweg	Glashütte	105	41
Küsterbrinkweg	Glashütte, Rothenklempenow	105, 101	43, 46
Schlagbaumweg	Glashütte	106 107	55 1
Langer Wiesenweg	Glashütte	106	6, 40
Grünhofer Weg	Glashütte	106 107	48 21
Grünhofer Waldweg	Glashütte	107	13
Jägerbrücker Weg	Marienthal	2	29
Latzigbruchweg	Rothenklempenow	101	40
Am Küsterbrink	Rothenklempenow	101	5
Latzigweg	Rothenklempenow	102	30
Theerofenweg	Rothenklempenow	102 104	22 11
Eikbrinkweg	Rothenklempenow	103	16
Weg vom Latzigsee zur Randow	Rothenklempenow	103	11
Weg am Randowbruch	Rothenklempenow	103	28
Bruchkoppelweg	Rothenklempenow	103	41
Dwarsweg	Rothenklempenow	103	48
Dammweg	Rothenklempenow	103	73
Randowwiesenweg	Rothenklempenow	103	67
Brookweg	Rothenklempenow	103 108	56 23
Triftweg	Rothenklempenow	104	16
Zum ollen Tegelhoff	Rothenklempenow	104	7
Lünschen Berge	Rothenklempenow	104	122
Ackerweg bei Fausthoffstü- cken	Rothenklempenow	104	251
Huuskoppelweg	Rothenklempenow	104	26
Weg zum Vorwerk Rothenklempenow	Rothenklempenow	104 105	155 21
Vorwerkweg	Rothenklempenow	105 106	2, 19 3
Erbsgrundweg	Rothenklempenow	106	6
Kampweg	Rothenklempenow	107	13
Huusseeweg	Rothenklempenow	107	8
Gorkower Weg	Rothenklempenow	107	49
Löcknitzer Weg	Rothenklempenow	107 109	47, 51 13

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schleybruchweg	Rothenklempenow	109	11
Triebelweg	Rothenklempenow	109	26
Lüttweg	Rothenklempenow	109	34
Wooldgrensweg	Mewegen	101	2
Sandkampweg	Mewegen	101	282
Kreuzweg	Mewegen	101	333
Mewegener Kampweg	Mewegen	101	84, 338
Weg zur Kläranlage	Mewegen	101	18
Weg an der Latzigbeek	Mewegen	101	25
Moorwooldweg	Mewegen	101	43
Sandwooldweg	Mewegen	101	50
Koppelweg	Mewegen	101	54
Koppelwooldweg	Mewegen	101	62
Am Mewegener Moor	Mewegen	101	73
Ahornweg	Mewegen	101	121
Buschweg	Mewegen	102	5
Holzenberge	Mewegen	102	33, 36, 40, 55
Am Friedhof	Mewegen	102	20
Swartackerweg	Mewegen	103	36
Swartweg	Mewegen	103	14
Swartwischweg	Mewegen	103	7
Swartforstweg	Mewegen	103	29

Von den sonstigen öffentlichen Straßen nach Nr. 5 sind die folgenden Straßen öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StrWG M-V in Unterhaltungspflicht der Eigentümer der Grundstücke, die über diese Wege bewirtschaftet werden:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breite Straße	Glashütte	101	56
Ackerweg	Glashütte	101	49
Förstereiweg	Glashütte	101	22
Wischenweg	Glashütte	101	89, 100
Prahmweg	Glashütte	101 102 104	86 31 13
Gorinsweg	Glashütte	102	9, 15, 27
Moorweg	Glashütte	102	39
Borkenwischenweg	Glashütte Hintersee	103 8	11, 30, 31 76
Petersmoorwischweg	Glashütte	103	19
Petersmoorweg	Glashütte	103	2
Weg an der alten Feldbahn	Glashütte	104	1
Torfsteckerweg	Glashütte	105	1
Schäpersweg	Glashütte	105	41
Schlagbaumweg	Glashütte	106 107	55 1
Langer Wiesenweg	Glashütte	106	6, 40
Grünhofer Waldweg	Glashütte	107	13
Latzigbruchweg	Rothenklempenow	101	40
Am Küsterbrink	Rothenklempenow	101	5
Latzigweg	Rothenklempenow	102	30

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Theerofenweg	Rothenklempenow	102 104	22 11
Eikbrinkweg	Rothenklempenow	103	16
Weg vom Latzigsee zur Randow	Rothenklempenow	103	11
Weg am Randowbruch	Rothenklempenow	103	28
Bruchkoppelweg	Rothenklempenow	103	41
Dwarsweg	Rothenklempenow	103	48
Dammweg	Rothenklempenow	103	73
Randowwiesenweg	Rothenklempenow	103	67
Brookweg	Rothenklempenow	103 108	56 23
Triftweg	Rothenklempenow	104	16
Zum ollen Tegelhoff	Rothenklempenow	104	7
Ackerweg bei Fausthoffstücken	Rothenklempenow	104	251
Huuskoppelweg	Rothenklempenow	104	26
Weg zum Vorwerk Rothenklempenow	Rothenklempenow	104 105	155 21
Vorwerkweg	Rothenklempenow	105 106	2, 19 3
Erbsgrundweg	Rothenklempenow	106	6
Kampweg	Rothenklempenow	107	13
Huusseeweg	Rothenklempenow	107	8
Gorkower Weg	Rothenklempenow	107	49
Löcknitzer Weg	Rothenklempenow	107 109	47, 51 13
Schleybruchweg	Rothenklempenow	109	11
Triebelweg	Rothenklempenow	109	26
Lüttweg	Rothenklempenow	109	34
Wooldgrensweg	Mewegen	101	2
Sandkampweg	Mewegen	101	282
Kreuzweg	Mewegen	101	333
Mewegener Kampweg	Mewegen	101	84, 338
Weg zur Kläranlage	Mewegen	101	18
Weg an der Latzigbeek	Mewegen	101	25
Moorwooldweg	Mewegen	101	43
Sandwooldweg	Mewegen	101	50
Koppelweg	Mewegen	101	54
Koppelwooldweg	Mewegen	101	62
Am Mewegener Moor	Mewegen	101	73
Ahornweg	Mewegen	101	121
Buschweg	Mewegen	102	5
Swartackerweg	Mewegen	103	36
Swartweg	Mewegen	103	14
Swartwischweg	Mewegen	103	7
Swartforstweg	Mewegen	103	29

Von den unter Nr. 4 und 5 genannten Straßen sind die nachstehend aufgeführten im Bodenordnungsverfahren wesentlich geändert bzw. neu geschaffen worden:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grünhofer Weg	Glashütte	106 107	48 tlw. 21
Remelkoppel (Mewegen zur Straße Grünhof - Pampow)	Mewegen	101	351
	Rothenklempenow	10 16	28 58
Boocker Straße (Rothenklempenow – Boock)	Rothenklempenow	2 104 106	32 164 1
Am Park	Rothenklempenow	107	12 tlw.
Lünschen Berge	Rothenklempenow	104	122
Dorotheenwalder Straße (Rothenklempenow – Koblenz)	Rothenklempenow	107	19
		109	2
Holzenberge	Mewegen	102	33 tlw.
Am Waldrand	Mewegen	101	224 tlw.
Am Sportplatz	Mewegen	101	228 tlw.
Hofstraße	Rothenklempenow	104	83
Krugweg	Rothenklempenow	104	186 tlw.

Für diese (wesentlich geänderten bzw. neu geschaffenen) Straßen wird die Gemeinde Rothenklempenow mit ihrer Zustimmung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG Eigentümer und Träger der Straßenbaulast. Die Straßen gelten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG M-V mit der Übergabe für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Die Träger der Straßenbaulast haben die Straßengruppen sowie die Überlassung für den öffentlichen Verkehr nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StrWG M-V öffentlich bekannt zu machen.

Für alle im Bodenordnungsgebiet bisher bestehenden Straßen, die als solche (oben unter Nr. 4 bis 5) nicht wieder ausgewiesen sind, werden Widmung und Gemeingebrauch hiermit aufgehoben. Die Straßen gelten als eingezogen; auf § 9 Abs. 6 StrWG M-V wird verwiesen.

Die übrigen nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen werden als solche unverändert wieder ausgewiesen.

Die durch Verbreiterung, Begradigung oder unwesentliche Verlegung hinzugekommenen Straßenteile gelten nach § 7 Abs. 5 Satz 1 StrWG M-V mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es diesbezüglich nicht.

Es verbleibt (mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Beschränkungen) bei der bisherigen Straßenbaulast und Widmung.

Die Träger der Straßenbaulast haben die nachstehend verfügten Teileinziehungen öffentlich bekannt zu machen. Die Teileinziehungen werden jeweils mit der Bekanntmachung wirksam (§ 9 Abs. 5 StrWG M-V).

Die Verkehrsfunktion folgender Straßen und Wege wird neu festgelegt:

1. Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V auf den Verkehr von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 10 t, ausgenommen die Fahrzeuge der Betriebs- und Versorgungsdienste sowie der Landwirtschaft, beschränkt.

Name	Lage
Breite Straße	Glashütte
Ackerweg	Glashütte
Kwerweg	Glashütte
Hüttenweg	Glashütte
Oller Bahndamm	Glashütte
Förstereiweg	Glashütte
Wischenweg	Glashütte
Prahmweg	Glashütte
Gorinsweg	Glashütte
Moorweg	Glashütte
Borkenwischenweg	Glashütte
Petersmoorwischweg	Glashütte
Petersmoorweg	Glashütte
Weg an der alten Feldbahn	Glashütte
Torfsteckerweg	Glashütte
Schäpersweg	Glashütte
Schlagbaumweg	Glashütte
Langer Wiesenweg	Glashütte
Grünhofer Weg	Glashütte
Grünhofer Waldweg	Glashütte
Jägerbrücker Weg	Marienthal
Latzigbruchweg	Rothenklempenow
Am Küsterbrink	Rothenklempenow
Latzigweg	Rothenklempenow
Theerofenweg	Rothenklempenow
Eikbrinkweg	Rothenklempenow
Weg vom Latzigsee zur Randow	Rothenklempenow
Weg am Randowbruch	Rothenklempenow
Bruchkoppelweg	Rothenklempenow
Dwarsweg	Rothenklempenow
Dammweg	Rothenklempenow
Randowwiesenweg	Rothenklempenow
Brookweg	Rothenklempenow
Triftweg	Rothenklempenow
Zum ollen Tegelhoff	Rothenklempenow
Lünschen Berge	Rothenklempenow
Ackerweg bei Fausthoffstücken	Rothenklempenow
Huuskoppelweg	Rothenklempenow
Weg zum Vorwerk Rothenklempenow	Rothenklempenow
Vorwerkweg	Rothenklempenow
Erbsgrundweg	Rothenklempenow
Kampweg	Rothenklempenow
Husseweg	Rothenklempenow
Gorkower Weg	Rothenklempenow
Löcknitzer Weg	Rothenklempenow
Schleybruchweg	Rothenklempenow
Triebelweg	Rothenklempenow
Lüttweg	Rothenklempenow
Wooldgrensweg	Mewegen
Sandkampweg	Mewegen
Kreuzweg	Mewegen

Name	Lage
Mewegener Kampweg	Mewegen
Weg zur Kläranlage	Mewegen
Weg an der Latzigbeek	Mewegen
Moorwooldweg	Mewegen
Sandwooldweg	Mewegen
Koppelweg	Mewegen
Koppelwooldweg	Mewegen
Am Mewegener Moor	Mewegen
Ahornweg	Mewegen
Buschweg	Mewegen
Holzenberge	Mewegen
Am Friedhof	Mewegen
Swartackerweg	Mewegen
Swartweg	Mewegen
Swartwischweg	Mewegen
Swartforstweg	Mewegen

2. Widmung als Fußwege.

Name	Lage
Fußweg zum Krugweg	Rothenklempenow

3. Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V auf den Anliegerverkehr, ausgenommen die Fahrzeuge der Betriebs- und Versorgungsdienste sowie der Landwirtschaft sowie die Fahrzeuge der Rettungsdienste, beschränkt.

Name	Lage
Krugweg	Rothenklempenow
Apfelallee	Rothenklempenow
Hofstraße	Rothenklempenow
Schloßstraße	Rothenklempenow
Am Park	Rothenklempenow
Cognacweg	Rothenklempenow
Dorfstraße	Rothenklempenow
Friedhofsweg	Rothenklempenow
Fußweg zum Krugweg	Rothenklempenow
An der Gärtnerei	Rothenklempenow
Heuweg	Mewegen
Am Sportplatz	Mewegen
Am Waldrand	Mewegen
Lange Reihe	Mewegen
Plöwener Weg	Mewegen
Rothenklempenower Straße	Mewegen
Am Festplatz	Mewegen
An der Sporthalle	Mewegen
Heuplatz	Mewegen
Platz an der Ahornstraße	Mewegen
Breite Straße	Glashütte
Hüttenweg	Glashütte
Weg zum Friedhof	Glashütte
Dorotheenwalde	Dorrotheenwalde

Für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Feld- und Waldwege nach § 16 Abs. 2 und 3 StrWG M-V

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breite Straße	Glashütte	101	56
Ackerweg	Glashütte	101	49
Förstereiweg	Glashütte	101	22
Wischenweg	Glashütte	101	89, 100
Prahmweg	Glashütte	101 102 104	86 31 13
Gorinsweg	Glashütte	102	9,15, 27
Moorweg	Glashütte	102	39
Borkenwischenweg	Glashütte Hintersee	103 8	11, 30, 31 76
Petersmoorwischweg	Glashütte	103	19
Petersmoorweg	Glashütte	103	2
Weg an der alten Feldbahn	Glashütte	104	1
Torfsteckerweg	Glashütte	105	1
Schäpersweg	Glashütte	105	41
Schlagbaumweg	Glashütte	106 107	55 1
Langer Wiesenweg	Glashütte	106	6, 40
Grünhofer Waldweg	Glashütte	107	13
Latzigbruchweg	Rothenklempenow	101	40
Am Küsterbrink	Rothenklempenow	101	5
Latzigweg	Rothenklempenow	102	30
Theerofenweg	Rothenklempenow	102 104	22 11
Eikbrinkweg	Rothenklempenow	103	16
Weg vom Latzigsee zur Randow	Rothenklempenow	103	11
Weg am Randowbruch	Rothenklempenow	103	28
Bruchkoppelweg	Rothenklempenow	103	41
Dwarsweg	Rothenklempenow	103	48
Dammweg	Rothenklempenow	103	73
Randowwiesenweg	Rothenklempenow	103	67
Brookweg	Rothenklempenow	103 108	56 23
Triftweg	Rothenklempenow	104	16
Zum ollen Tegelhoff	Rothenklempenow	104	7
Ackerweg bei Fausthoffstücken	Rothenklempenow	104	251
Huuskoppelweg	Rothenklempenow	104	26
Weg zum Vorwerk Rothenklempenow	Rothenklempenow	104 105	155 21
Vorwerkweg	Rothenklempenow	105 106	2, 19 3
Erbsgrundweg	Rothenklempenow	106	6
Kampweg	Rothenklempenow	107	13
Huusseeweg	Rothenklempenow	107	8
Gorkower Weg	Rothenklempenow	107	49
Löcknitzer Weg	Rothenklempenow	107	47, 51

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
		109	13
Schleybruchweg	Rothenklempenow	109	11
Triebelweg	Rothenklempenow	109	26
Lüttweg	Rothenklempenow	109	34
Wooldgrensweg	Mewegen	101	2
Sandkampweg	Mewegen	101	282
Kreuzweg	Mewegen	101	333
Mewegener Kampweg	Mewegen	101	84, 338
Weg zur Kläranlage	Mewegen	101	18
Weg an der Latzigbeek	Mewegen	101	25
Moorwooldweg	Mewegen	101	43
Sandwooldweg	Mewegen	101	50
Koppelweg	Mewegen	101	54
Koppelwooldweg	Mewegen	101	62
Am Mewegener Moor	Mewegen	101	73
Ahornweg	Mewegen	101	121
Buschweg	Mewegen	102	5
Swartackerweg	Mewegen	103	36
Swartweg	Mewegen	103	14
Swartwischweg	Mewegen	103	7
Swartforstweg	Mewegen	103	29

gelten folgende Beschränkungen: Die Wege sind als Rad- und Wanderwege unbeschränkt, ansonsten nur zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und als Viehtriebweg zu benutzen. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschungen, die Seitengräben und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

4.2.2 Vorbehaltsflächen für die Nutzung als öffentliche Feld- u. Waldwege

- entfällt

4.2.3 Besondere Anlagen in den Straßen und Wegen

In den Straßen und Wegen sind Nebenanlagen (Durchlässe, Zufahrten zu den Straßen und Wegen, Feldauffahrten) vorhanden bzw. neu hergestellt worden. Sie sind in der Karte zum Maßnahmenplan dargestellt, sofern sie nicht unter § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG fallen bzw. unverändert bestehen bleiben. Die Durchlässe gehören zum Straßenkörper und unterliegen den Vorschriften für deren Unterhaltung. Die Unterhaltung der Zu- und Feldauffahrten obliegt den Inhabern der Sondernutzung. Dienen die Zu- und Feldauffahrten den Grundstücken mehrerer Eigentümer, so sind diese zu gleichen Teilen unterhaltspflichtig.

4.2.4 Eisenbahnen

- entfällt

4.3 Gewässer, Rohrleitungen und Dränanlagen

4.3.1 Oberirdische Gewässer

Im Bodenordnungsgebiet sind folgende Gewässer I. Ordnung in Form eigener Flurstücke vorhanden:

Name und/oder Grabennummer	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Randow (968.80000)	Koblentz	10	51
	Rothenklempenow	103	75
		108	20
		109	1, 29
	Zerrenthin	9	123

Im Bodenordnungsgebiet sind folgende Gewässer II. Ordnung in Form eigener Flurstücke vorhanden:

Name und/oder Grabennummer	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Prahmgraben (968.86000 tlw.)	Glashütte	101	85
		102	28, 29, 30
		103	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Goringraben (968.86126)	Glashütte	102	3, 4, 6
Krampmgraben 968.86093)	Glashütte	102	1
Petersmoorgraben (968.86093)	Glashütte	103	21, 22
Bevergraben (968.86081)	Glashütte	102	54
Grünhofer Beek (968.86051 tlw.)	Glashütte	107	27,36
Grünhofer Beek (968.86050 tlw.)	Glashütte	107	25
Borkener Grenzgraben (968.86029)	Glashütte	105	39
Schäpergraben (968.86034)	Glashütte	105	40, 42, 44
Küstergraben (968.86035)	Rothenklempenow	101	6
Cassubengraben (968.86038)	Rothenklempenow	101	45
Latzigbeek (968.85604)	Rothenklempenow	102	6, 10, 40
Latzigbeek (968.85600 tlw.)	Rothenklempenow	103	4
Latzigbeek (968.85604, 968.85608, 968.85609)	Mewegen	101	26, 32, 102
Eikbrinkgraben (968.85618)	Rothenklempenow	103	13, 17, 30, 35
Randowbruchgraben (968.85600 tlw.)	Rothenklempenow	103	29, 58
		107	1
Koppelgraben (968.85619)	Rothenklempenow	103	34
		104	3, 23, 29
Hoffgraben (968.85628 tlw.)	Rothenklempenow	104	31
Schleybeek (968.85600 tlw.)	Rothenklempenow	107	57, 71
Lange Beek (968.85400)	Rothenklempenow	108	9, 22
		109	5, 18
Wooldbeek (968.85605)	Mewegen	101	7, 22, 234, 279
Teich mit Graben am Festplatz (968.85604 tlw.)	Mewegen	101	192
Moorgraben (968.85608 tlw.)	Mewegen	101	38, 45

Die übrigen im Verfahrensgebiet vorhandenen oberirdischen bzw. unterirdischen Teilstrecken der oberirdischen Gewässer (Graben Nr. 968.83834, 968.85308, 968.85309, 968.85310, 968.85311, 968.85312, 968.85313, 968.85314, 968.85315, 968.85401, 968.85402, ,968.85403, 968.85501, 968.85502, 968.85503, 968.85508, 968.85509, 968.85510, 968.85511, 968.85512, 968.85513, 968.85601, 968.85602, 968.85604, 968.85606, 968.85608 tlw., 968.85611, 968.85612, 968.85613, 968.85614, 968.85616, 968.85617, 968.85620, 968.85621, 968.85622, 968.85623, 968.85624, 968.85625, 968.85626, 968.85627, 968.85628, 968.85629, 968.85630, 968.85631, 968.85632, 968.85635, 968.85636, 968.85637, 968.85638, 968.85639, 968.85640, 968.85641, 968.86000 tlw., 968.86004,

968.86011, 968.86012, 968.86014, 968.86025, 968.86027, 968.86028, 968.86031, 968.86032, 968.86033, 968.86036, 968.86037, 968.86040, 968.86041, 968.86042, 968.86043, 968.86044, 968.86045, 968.86046, 968.86047, 968.86048, 968.86049, 968.86050 tlw., 968.86051 tlw., 968.86052, 968.86053, 968.86055, 968.86057, 86058, 968.86059, 968.86060, 968.86061, 968.86062, 968.86063, 968.86064, 968.86065, 968.86066, 968.86067, 968.86068, 968.86069, 968.86070, 968.86080, 968.86084, 968.86085, 968.86087, 968.86088, 968.86089, 968.86090, 968.86091, 968.86092, 968.86100, 968.86124, 968.86125, 968.86128, 968.86129, 968.86130, 968.86131, 968.86132 und 968.86133) haben kein eigenes Gewässerflurstück.

Die oberirdischen Gewässer II. Ordnung ohne eigenes Gewässerflurstück stehen im Eigentum der Anlieger bzw. folgen ebenso wie die unterirdischen Teilstrecken dem Grundstückseigentum, in dem sie liegen.

Die Unterhaltungspflicht an den oberirdischen Gewässern II. Ordnung liegt bei dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ (siehe auch Ziffer 4.8.2: Wasser- und Bodenverbandsgebiete).

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltung nach Maßgabe des § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) zu dulden.

4.3.2 Anlagen an den Gewässern

In und an den Gewässern sind Anlagen vorhanden bzw. neu hergestellt worden:

- Durchlässe der Gewässer durch Straßen und Wege
- Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten
- Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken

Für die Benutzung und Unterhaltung der Durchlässe und Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten zu Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4.2.3.

Die Unterhaltung der Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken obliegt den Eigentümern der zu verbindenden Grundstücke zu gleichen Teilen.

4.3.3 Rohrleitungen und Dränanlagen

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich weitere Rohrleitungen und Dränagen. Das Eigentum an diesen Entwässerungsanlagen folgt dem Grundeigentum, in dem sie liegen. Die Grundstückseigentümer haben die Durchleitung des Wassers und die Entwässerung der umliegenden Flächen über ihre Grundstücke zu dulden und alles zu unterlassen, was die Wirkung und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigt. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke.

Bei Rohrleitungen, die nur der Durchleitung des Wassers dienen, sind die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke unterhaltungspflichtig. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Unterhaltung zu dulden.

Die vorhandenen Meliorationsanlagen (Rohrleitungen und Dränagen) werden grundbuchlich nicht gesichert. Die Ansprüche nach dem Meliorationsanlagengesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Bodenordnungsgebiet werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft landschaftsgestaltende Anlagen ausgewiesen. Nach Ablauf der Pflege dieser Anlagen im Rahmen der Gewährleistungspflicht geht die Unterhaltung auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, auf denen sich die Anlagen befinden.

Folgende Biotope werden im Bodenordnungsverfahren renaturiert bzw. wieder instand gesetzt:

Biotoptyp	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fließgewässer	Rothenklem- penow	10 14 16	1/5, 1/6, 18 22 4
Fließgewässer	Rothenklem- penow	105	5, 7, 8, 17, 18, 22, 23
Feldhecke	Rothenklem- penow	104	137
Stillgewässer	Rothenklem- penow	101	16, 17, 18, 19
Feldhecke	Mewegen	102	17

Die bisherigen Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung von Biotopflächen bleiben unverändert bestehen.

4.5 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG

– entfällt -

4.6 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

4.6.1 Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze

Die Grenze des Bodenordnungsgebietes, die in der Zuteilungskarte durch orange Umrandung dargestellt ist, wird hiermit nach § 56 Satz 3 FlurbG festgelegt.

4.6.2 Vermessung der neuen Grundstücke

Das Verfahrensgebiet wurde neu vermessen. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkungen der neuen Flurstücke ist die Zuteilungskarte maßgeblich.

Die neue Flureinteilung ist den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LwAnpG bekannt.

Die neuen Grenzen und Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 31 Abs. 5 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) rechtsverbindlich.

Das Bodenordnungsgebiet hat nach dem Nachweis der neuen Flurstücke eine Größe von 4.261,3594 ha.

Die Neuvermessung weist gegenüber Ziffer 1.3 Abs. 1 somit eine positive Differenz von 8,7342 ha aus.

4.6.3 Abfindung der Beteiligten

- Die Beteiligten werden für ihre alten Grundstücke und dinglichen Rechte (Teilnehmernachweis – alte Grundstücke) nach den Vorschriften des § 58 LwAnpG i. V. m. §§ 44 bis 55 und §§ 68 bis 78 FlurbG abgefunden (Abfindungsnachweis und Teilnehmernachweis – neue Grundstücke). Die Landabfindungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.
- Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor nach Ziffer 3.1.3 (2,55 EUR/WVZ) errechnet. Wegen Geringfügigkeit werden Beträge bis 30,00 EUR nicht ausgeglichen (siehe Ziffer 3.1.4)
- Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Bodenordnung entbehrlich werden, wird keine Abfindung gewährt.
- Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Gebäuden und der diese Grundstücke und Gebäude betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke und Gebäude. Die Rechte der Beteiligten werden dabei bei einer teilweisen oder vollständigen Geldabfindung nach §§ 72 bis 78 FlurbG gewahrt.
- Die Grenzen der nur als Hausgrundstücke genutzten Hofräume mit allseitig vorhandener Abgrenzung in den Ortslagen Rothenklempenow, Mewegen, Glashütte, Grünhof und Dorotheenwalde sowie den Außenbereichen wurden mit den Eigentümern verhandelt und nachfolgend abgemarkt.
- Die Ergebnisse der Hofraumverhandlungen sind in Verhandlungsniederschriften aufgenommen. Die Teilnehmer erklärten sich einverstanden, die gesamte Differenz zwischen der angenommenen Hoffläche und der neu vermessenen Ist-Fläche nach einem vereinbarten Bodenwert mit 8,00 EUR/m² für Rothenklempenow und Mewegen sowie mit 3,00 EUR/m² für Glashütte, Grünhof, Dorotheenwalde und Außenbereiche finanziell oder, auf Wunsch der Beteiligten, in Land auszugleichen. Eine Saldierung von Flächendifferenzen bei Teilnehmern mit mehreren Hofgrundstücken erfolgt nicht.
- Die Teilnehmer ONR 10, 52, 69, 78, 100, 111, 117, 119, 122, 124, 127, 128, 130, 132, 142, 146, 150, 153, 155, 168, 171, 173, 174, 178, 181, 184, 202, 204, 206, 208, 213, 219, 221, 222, 223, 236, 238, 249, 252, 276, 278, 280, 281, 282, 283, 287, 288, 291, 292, 294, 296, 297, 300, 303, 305, 311, 320, 324, 325, 326, 327, 328, 331, 335, 339, 347, 354, 371, 374, 378, 381, 382, 388, 407, 408, 417, 420, 432, 434, 435, 437, 439, 443, 446, 448, 449, 450, 451, 454, 464, 467, 472, 474, 476, 478, 479, 484, 491, 494, 496, 499, 509, 511, 514, 517, 518, 524, 543, 545, 548, 551, 557, 571, 572, 574, 575, 577, 588, 595, 596, 598, 599, 600, 601, 602, 612, 613, 617, 618, 620, 624, 625, 627, 629, 636 haben den Mehrausweisungen an Hof- und/bzw. Gartenfläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.
- Die Teilnehmer ONR 4, 10, 51, 52, 57, 78, 103, 116, 118, 121, 125, 135, 144, 148, 149, 153, 156, 170, 177, 188, 203, 207, 215, 228, 235, 237, 239, 245, 250, 261, 262, 265, 273, 279, 290, 307, 313, 318, 332, 343, 344, 350, 353, 357, 359, 361, 372, 373, 377, 378, 386, 400, 410, 412, 426, 427, 436, 437, 438, 440, 441, 447, 453, 459, 461, 465, 470, 498, 504, 507, 525, 536, 537, 538, 540, 552, 553, 558, 563, 580, 582, 587, 592, 605, 617, 626 haben den Minderausweisungen an Hof- und/bzw. Gartenfläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.
- Die Teilnehmer ONR 3, 4, 5, 51, 52, 53, 54, 56, 59, 60, 62, 64, 69, 109, 123, 125, 127, 137, 141, 157, 161, 165, 169, 200, 204, 205, 209, 218, 224, 232, 242, 244, 251, 256, 258, 260, 266, 270, 271, 278, 280, 284, 285, 298, 310, 312, 314, 316, 328, 329, 330, 338, 340, 346, 348, 358, 364, 365, 366, 369, 375, 376, 379, 383, 390, 391, 394, 397, 398, 404, 409,

411, 422, 466, 467, 475, 489, 502, 513, 516, 534, 545, 556, 560, 561, 573, 586, 591, 593, 603, 610, 614, 617, 625, 628 haben der Abfindung von Verkehrsflächen, bei denen das Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFIBerG) angewendet wird, in Geld zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 1 überträgt 326 WVZ zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 2 überträgt 6 WVZ zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 2 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 3 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 4 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 2 für die Flurstücke 131/2, 131/3 und 131/4 der Flur 2 Glashütte statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 4 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 51 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 4 überträgt gemäß Vermögenszuordnungsbescheid 4.031 m² aus dem Flurstück 116/3, Flur 1 Mewegen, unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 4 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 551 für 41 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 4 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 44271 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Glashütte, Fluren 1, 2, 3, 8 und 10.
- Der Teilnehmer ONR 5 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 15934 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Glashütte, Flur, 8 und Gemarkung Rotenklempenow Flur 16.
- Der Teilnehmer ONR 6 überträgt 427 WVZ zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 6 hat einer Zuordnung des Flurstückes 93/2 Flur 8 Gemarkung Glashütte mit 102 WVZ von dem Teilnehmer ONR 192 zugestimmt. Der Ausgleich erfolgt über eine Bereitstellung von 102 WVZ in Land.
- Der Teilnehmer ONR 6 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 7 hat einer unentgeltlichen Zuordnung des Flurstückes 23/4 Flur 2 Gemarkung Rothenklempenow und der Flurstücke 9/5 und 9/7 der Flur 10 Rothenklempenow entsprechend der Verwaltungszuordnung, an den Teilnehmer ONR 6 zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 7 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 8 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 9 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 10 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 19 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 10 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 54 für 1109 m² GF-Fläche zur Zusammenführung von getrennten Gebäude- und Grundeigentum statt in Land in Geld abgefunden zu werden.
- Der Teilnehmer ONR 10 überträgt 13 WVZ zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG aufgrund der Gemeindegrenzänderung unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 18.
- Der Teilnehmer ONR 10 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 106 für 830 m² VS-Fläche im Bereich der „Holzenberge“ das Flurstück 30/2 der Flur 1 Mewegen ohne weiteren Wertausgleich abzugeben.
- Der Teilnehmer ONR 10 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 407 für 279 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 10 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 592 für 66 m² des Flurstückes 166/4 der Flur 1 Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 10 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 11 überträgt den gesamten Abfindungsanspruch zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 14 überträgt den gesamten Abfindungsanspruch zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 15 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 20 überträgt den gesamten Abfindungsanspruch zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG

als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 10.

- Der Teilnehmer ONR 30 überträgt den gesamten Abfindungsanspruch zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 31 überträgt den gesamten Abfindungsanspruch zur Deckung des Flächenbedarfs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 10.
- Der Teilnehmer ONR 51 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 54755 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Glashütte, Fluren 5 und 6.
- Der Teilnehmer ONR 52 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 153 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 52 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 404 gemäß Tauschvereinbarung auf die Flurstücke 606 und 607 der Flur 1 Mewegen zu verzichten und als Ausgleich die Flurstücke 57 und 58 der Flur 2 Mewegen sowie Flurstück 2 der Flur 9 Glashütte ohne weiteren Wertausgleich zu erhalten.
- Der Teilnehmer ONR 52 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 25517 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Glashütte, Fluren 2 und 10 sowie Gemarkung Rothenklempenow , Fluren 16 und 18.
- Der Teilnehmer ONR 53 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 1590 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Glashütte, Fluren 8 und 9.
- Der Teilnehmer ONR 54 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 9198 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Rothenklempenow, Fluren 7, 8, 12 und 13.
- Der Teilnehmer ONR 54 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 56 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 27 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 56 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 3834 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche im Bereich einzelner Flurstücke in der Gemarkung Gemarkung Glashütte, Fluren 8 und 9.
- Der Teilnehmer ONR 59 erhält einen Zugang zu seinem Abfindungsanspruch durch Umbewertung von 2569 m² nicht benötigten „VS 2“-Flächen in angrenzende „GR 15“-Fläche Gemarkung Glashütte, Flur 10.

- Der Teilnehmer ONR 60 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 62 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 63 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 10 und 60 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.
- Der Teilnehmer ONR 64 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 65 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 69 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 73 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 79 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 107 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 106 und 561 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.
- Der Teilnehmer ONR 108 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 106 für 488 m² des Flurstückes 30/4 der Flur 1 Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 109 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 112 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 111 und 633 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.
- Der Teilnehmer ONR 114 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 121 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 15 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 123 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 125 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 127 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 131 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 132 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 5 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 133 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 617 für 99 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 134 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 5 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 134 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergeinschaft ONR 999 für den gesamten verbleibenden Abfindungsanspruch in Höhe von 769 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 137 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 141 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 143 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergeinschaft ONR 999 für den gesamten Abfindungsanspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 145 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 191 für das Flurstück 37 der Flur 3 Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 145 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 150 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 152 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 153 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 17 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 154 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergeinschaft ONR 800 für den gesamten Abfindungsanspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 157 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 161 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 165 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 169 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 176 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 183 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 185 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 187 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 188 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 186 für 862 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
 - Der Teilnehmer ONR 191 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 145 für das Flurstück 396/2 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
 - Der Teilnehmer ONR 191 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 192 hat der Abgabe des Flurstückes 93/2 Flur 8 Gemarkung Glas-hütte mit 102 WVZ an dem Teilnehmer ONR 6 zugestimmt. Der Ausgleich erfolgt über eine Bereitstellung von 102 WVZ in Land.
 - Der Teilnehmer ONR 192 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 193 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 355 für 483 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 196 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 54 für 1017 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
 - Der Teilnehmer ONR 197 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 200 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 201 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
 - Der Teilnehmer ONR 203 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 204 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 205 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 209 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 218 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 224 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 226 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 225 für das Flurstück 30/3 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 227 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für den gesamten Abfindungsanspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 232 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 234 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 237 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 241 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 242 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 244 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 356 für 3792 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 244 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt
- Der Teilnehmer ONR 250 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 14 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 251 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 255 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 256 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 257 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 210 für eine Teilfläche des Flurstückes 41 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 257 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 258 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 259 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 260 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 264 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 266 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 269 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für den gesamten Abfindungsanspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 271 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 273 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 274 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 276 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land und einer Mehrausweisung in Hofffläche zugestimmt, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 277 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 276 vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 278 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 280 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 283 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 284 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 285 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 291 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 292 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 8 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 295 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 297 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 298 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 307 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 12 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 309 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 310 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 312 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 314 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 315 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 316 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 317 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 322 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 324 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 328 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 329 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 329 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 244 und 631 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.

- Der Teilnehmer ONR 330 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 332 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 333 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmer ONR 8 für 3 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 338 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 340 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 346 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 348 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 349 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 351 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 350 für das Flurstück 100/1 der Flur 1 Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 353 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 352 für 3422 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 355 hat zugestimmt von der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für 82 WVZ Land zu erwerben und dies in Geld auszugleichen (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 358 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 360 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 52 für 5415 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 364 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 365 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 366 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 374 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 584 für 790 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer ONR 375 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 376 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 378 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 9 für das Flurstücke 82 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 379 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 383 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 384 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 52 für den gesamten Anspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 390 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 391 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 393 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 73 für 10103 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 394 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt
- Der Teilnehmer ONR 397 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 398 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 404 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 409 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 416 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 422 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 428 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 438 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 3 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 438 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 52 für 375 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 438 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 442 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 447 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für das Flurstück 401 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 454 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 456 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 466 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 467 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 475 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 477 hat einer lagebedingten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 480 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 482 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für den gesamten Abfindungsanspruch statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 486 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 489 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 490 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 492 hat zugestimmt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ONR 800 für 354 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer ONR 494 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 2 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 502 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 504 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 2 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 510 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 444 für 1813 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 510 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 513 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 514 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 12 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 516 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 518 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 66 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 523 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 530 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 534 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 545 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 555 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 556 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 558 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 5 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 560 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

- Der Teilnehmer ONR 563 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 9 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 564 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 566 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 573 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 579 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 582 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 6 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 586 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 587 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 8 für 8 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 591 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 593 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 597 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 603 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 610 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 612 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 613 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 614 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 622 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 625 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 52 für 2774 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer ONR 627 hat einer vereinbarten Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 628 hat einer vereinbarten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer ONR 636 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 9 für das Flurstücke 82 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 636 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 10 für das Flurstücke 83 der Flur 1 von Mewegen statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 637 hat zugestimmt zugunsten des Teilnehmers ONR 318 für 419 WVZ statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 52 FlurbG).
- Die Wertklassen für die nach der Feststellung der Wertermittlung zugezogenen bzw. veränderten Flächen werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG mit dem Bodenordnungsplan bekannt gegeben, erläutert und festgestellt.
- Das nicht für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. §§ 39 und 40 FlurbG benötigte Masseland wird vorläufig der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Rothenklempenow (ONR 800) zugeteilt. Mit Bestandskraft des Bodenordnungsplanes und Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erhält die Gemeinde Rothenklempenow das Masseland.
- Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft verbleibende finanzielle Überschuss wird zur Minderung der Beiträge für den Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen an die Gemeinde Rothenklempenow (ONR 10) ausgezahlt.
- Die zu leistenden Geldausgleiche werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplanes fällig. Die Landgesellschaft M-V mbH bzw. das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern erlässt die Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen. Innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung haben die Zahlungspflichtigen die Geldabfindung auf das Konto der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens, das durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern verwaltet wird, zu zahlen.
- Gehen die Abfindungsbeträge nicht fristgerecht ein, ist der jeweils ausstehende Teil bis zum Eingang mit 5 % per anno über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch, der der Teilnehmergeinschaft gebührt, respektive der jeweiligen Gesamtheit der Teilnehmer, die Anspruch auf die jeweilige Geldabfindung haben, setzt keine Mahnung voraus. Zinsansprüche unterliegen bei Streitigkeiten dem Zivilrecht und sind außerhalb des Bodenordnungsverfahrens durchzusetzen.
- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern veranlasst nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung die Überweisung der Abfindungsbeträge an die Zahlungsempfänger.

4.7 Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

Auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken befindet sich Gebäudesondereigentum im Sinne des SachenRBERG, welches entsprechend § 64 LwAnpG mit dem zugehörigen Grundeigentum zusammengeführt wird:

Gemarkung	Flur	Flurstück (des alten Bestandes)	Grundeigentümer (ONR)	Gebäudeeigentümer (ONR)
Rothenklempenow 11	33, 36/2		10	10
Rothenklempenow 11	25		10	54

Der Teilnehmer mit der ONR 10 hat zugestimmt, dass sein Gebäudeeigentum mit seinem Grundeigentum an den Flurstücken 33 und 36/2 der Flur 11, Gemarkung Rothenklempenow zusammenfällt und das bestehende Gebäudesondereigentum und das Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am überbauten Grundstück aufgehoben wird. Das Gebäude der ONR 10 wird, wie in der Zuteilungskarte dargestellt, Bestandteil des betreffenden Abfindungsgrundstücks.

Der Teilnehmer mit der ONR 10 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 54 für eine Teilfläche des Flurstückes 25 der Flur 11, Gemarkung Rothenklempenow, statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 52 ff FlurbG). Das Gebäude des Teilnehmers ONR 54 wird, wie in der Zuteilungskarte dargestellt, Bestandteil des betreffenden Abfindungsgrundstücks. Das bestehende Gebäudesondereigentum und das Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am überbauten Grundstück werden aufgehoben.

4.8 Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse

4.8.1 Schutzgebiete und Denkmale

Hinsichtlich des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG i. V. m. Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V gilt:

Das Bodenordnungsgebiet berührt keine großflächigen Schutzgebiete wie

- Nationalpark
- Biosphärenreservat

Teile des Bodenordnungsgebietes liegen innerhalb des Naturparkes „Am Stettiner Haff“, des Vogelschutzgebietes „Ueckermünder Heide“, des FFH-Gebietes „Latzigsee bei Borken“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Am Randow Bruch“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V).

Die Grenzen des Naturparkes, des Vogelschutzgebietes, des FFH-Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes wurden aus der topografischen Karte Maßstab 1: 25.000 übernommen und sind in der Karte zum Maßnahmenplan nachrichtlich dargestellt. Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an sich bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des oben genannten Naturparkes, des Vogelschutzgebietes, des FFH-Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes.

Im Verfahrensgebiet ist kein Naturdenkmal bekannt.

Gemäß Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald befinden sich im Verfahrensgebiet die nachstehend aufgeführten Baudenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke wie folgt über:

Bezeichnung des Denkmals	Gemarkung	Flur	Flurstück	ONR
Bergfried, Hofstraße (Runder Fangelturn)	Rothenklempenow	104	61	10
Rothenklempenow, Dorfstraße 6/8 (Landarbeiterhaus)	Rothenklempenow	104	45 46	534 428
Rothenklempenow, Dorfstraße 10/12 (Landarbeiterhaus mit 2 Ställen)	Rothenklempenow	104	43 44	267 346
Rothenklempenow, Dorfstraße 14/16 (ehemaliger Speicher)	Rothenklempenow	104	41 42	498 367
Rothenklempenow, Dorfstraße 18/20 (Wohnhaus mit 2 Ställen)	Rothenklempenow	104	38 39	127 130
Rothenklempenow, Dorfstraße 24 (Mauer des Gutshofes)	Rothenklempenow	104	36	525
Rothenklempenow, Dorfstraße 25 (Stall)	Rothenklempenow	104	196	188
Rothenklempenow, Dorfstraße 28 (Kirche)	Rothenklempenow	104	89	60
Rothenklempenow, Dorfstraße 41 (Wohnhaus)	Rothenklempenow	104	240	78
Rothenklempenow, Dorfstraße 45/47 (Landarbeiterhaus mit Stall)	Rothenklempenow	104	244 245	103 624
Rothenklempenow, Theerofenweg 1 (Forsthaus mit Stall)	Rothenklempenow	102	18	467
Rothenklempenow, Schloßstraße 4 (Gaststätte in ehemaliger Brennerei)	Rothenklempenow	104	52	10
Rothenklempenow, Schloßstraße 2 (Gutshaus und Grabmal im Park)	Rothenklempenow	104	52	10
Rothenklempenow, Hofstraße 1 (Stall)	Rothenklempenow	104	92	620
Rothenklempenow, Hofstraße 2 (ehemaliges Schäferhaus)	Rothenklempenow	104	90	617
Rothenklempenow, Hofstraße 4 (Stall / Scheune)	Rothenklempenow	104	87	133
Rothenklempenow, Hofstraße 6 (ehemaliger Kutschpferde- und Schafstall)	Rothenklempenow	104	84	10
Rothenklempenow, Hofstraße 8 (Schmiede mit Dampfmahlmühle)	Rothenklempenow	104	56 57	10 280
Rothenklempenow, Hofstraße 9 (Stall)	Rothenklempenow	104	67	128
Rothenklempenow, Hofstraße 17/19 (Ehemaliger Kuhstall jetzt Wohnhaus)	Rothenklempenow	104	62 63	284 466
Rothenklempenow, Hofstraße 21 (Hofstelle mit Wohnhaus und Stallgebäude)	Rothenklempenow	104	60	579
Rothenklempenow, Hofstraße (Eiskeller)	Rothenklempenow	104	65	10
Rothenklempenow, Hofstraße 7 (Feldsteinscheune „Pommerntenne“)	Rothenklempenow	104	82	10
Rothenklempenow, Schloßstraße (Torhaus)	Rothenklempenow	104	35	10

Bezeichnung des Denkmals	Gemarkung	Flur	Flurstück	ONR
Rothenklempenow, Vorwerkweg 1 / 2 (Landarbeiterhaus mit Stall)	Rothen- klempenow	105	10 11	191 181
Glashütte, Lindenstraße 25 (Alter Bahnhof)	Glashütte	101	73 74	484 10
Glashütte, Lindenstraße 6 (Fachwerkhaus)	Glashütte	101	33	518
Glashütte, Lindenstraße 11 (Alte Gaststätte)	Glashütte	101	39 40	132 10
Glashütte, Lindenstraße 16 (Alte Schule)	Glashütte	101	138	208
Glashütte, Lindenstraße 20 (Kate)	Glashütte	101	125	228
Glashütte, Lindenstraße 26 (Fachwerkhaus)	Glashütte	101	75 76	540 339
Glashütte, Hüttenweg 4 (Wohnhaus)	Glashütte	101	107	219
Glashütte, Lindenstraße (Kriegerdenkmal)	Glashütte	101	118	10
Grünhof, Grünhof 4 (Gutsstall)	Glashütte	107	29	52
Grünhof, Grünhof 5 (Wohnhaus mit Feldsteinen „Neue Schule“)	Glashütte	107	32	292
Grünhof, Grünhof 6 (Stall)	Glashütte	107	31	291
Grünhof, Grünhof 8 (Wohnhaus mit Fachwerk „Alte Schule“)	Glashütte	107	39	558
Grünhof, Grünhof 10 (Bauernhaus)	Glashütte	107	43	52
Mewegen, Am Sportplatz 2 (Kate)	Mewegen	101	254	596
Mewegen, Am Waldrand 4 (Wohnhaus)	Mewegen	101	221	324
Mewegen, Ahornstraße 26 (Stallscheune)	Mewegen	101	343	306
Mewegen, Ahornstraße 41 (Scheune)	Mewegen	101	168	378
Mewegen, Ahornstraße 48 (Haustür)	Mewegen	101	101	197
Mewegen, Ahornstraße (Kirche mit Friedhofsmauer und Portal)	Mewegen	101	89	69
Mewegen, Pampower Straße / Remelkoppel (Grabgitter auf dem ehemaligen Friedhof)	Mewegen	102	14	205

Im Verfahrensgebiet sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die nicht flurstücksbezogen nachgewiesen sind. Sie sind in der Zuteilungskarte nachrichtlich dargestellt. Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Das Bodenordnungsgebiet berührt keine Trinkwasserschutzzone.

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an sich bewirken keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der vorstehend genannten Natur- sowie der Bau- und Bodendenkmale.

4.8.2 Wasser- und Bodenverbandsgebiete

Das Bodenordnungsgebiet liegt vollständig im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ mit Sitz in Löcknitz.

Die Verbandsgrenzen sind, soweit sie innerhalb des Bodenordnungsgebiets gelegen sind, in der Karte zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verfahrensgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

4.8.3 Gewässerschutzstreifen

Soweit die an den unter 4.3.1 genannten Gewässern angrenzenden Flächen beweidet werden, sind die Eigentümer verpflichtet, die Grünlandflächen (Weiden) mindestens 0,5 m von der oberen Böschungskante entfernt wehrhaft einzufrieden.

Viehtränken sind so anzulegen, dass der freie Abfluss in den Gewässern nicht gehemmt wird.

4.8.4 Einfriedungen und Grenzabstände

Die an den Straßen, Wegen und landschaftsgestaltenden Anlagen vorhandenen und im Verfahren neu erstellten Einfriedungen sind von den Eigentümern dieser Grundstücke zu unterhalten.

Die sich infolge der Neuordnung des Bodenordnungsgebietes ergebenden Abstände von Einfriedungen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden.

4.9 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

Soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert, werden die dinglichen Belastungen nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben. Im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angegeben.

Die Verpflichtungen aus den nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden örtlich gebundenen Rechten werden für die Empfänger der in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen neu begründet. Der Inhalt der Verpflichtungen ist aus dem „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der betroffenen Teilnehmer angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, mit bestimmtem Rang oder an rangbereitetester Stelle einzutragen.

4.10 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

4.10.1 Dingliche Rechte außerhalb des Grundbuchs

Baulasten s. Anlage 2

Fischereirechte

Es bestehen allgemeine Fischereirechte nach dem Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LFischG M-V) vom 13. April 2005 mit späteren Änderungen. Darüber hinaus sind keine spezifischen Fischereirechte begründet.

Wasserrechte

Das folgende, im Wasserbuch M-V eingetragene Recht wird durch das Bodenordnungsverfahren nicht berührt: WBBI. Nr. 3200 - Einleitung von Abwasser

Alle im Bodenordnungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und andere örtlich gebundenen Rechte, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die sonstigen dinglichen Rechte sowie die Miet- und Pachtrechte gehen, sofern sie im Verfahren insbesondere nach §§ 69 bis 71 FlurbG nicht aufgehoben oder geändert werden, auf die Landabfindungen über.

4.10.2 Jagdrechte

Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die im Teilnehmernachweis – neu genannten neuen Grundstückseigentümer über.

Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, der Eigenjagdbezirke und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach §§ 7, 8 und 11 Bundesjagdgesetz (BJagdG) werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht berührt.

Die Festsetzung eines Ausgleiches für geänderte Jagdrechte ist nicht erforderlich.

4.11 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegrenzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegrenzung und können nach Beendigung des Bodenordnungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegrenzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

- 4.2.1 Widmung und Gemeingebrauch der Straßen und Wege
- 4.2.3 Besondere Anlagen in den Straßen und Wegen
- 4.3.3 Rohrleitungen und Dränanlagen
- 4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 4.8.3 Gewässerschutzstreifen
- 4.8.4 Einfriedungen und Grenzabstände

4.12 Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen

Zwischen der Gemeinde Koblentz einerseits und der Gemeinde Rothenklempenow andererseits werden in Anpassung an die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes sowie an örtliche topografische Merkmale (Randow) die Gemeindegrenzen geändert.

Zwischen der Gemeinde Zerrenthin einerseits und der Gemeinde Rothenklempenow andererseits werden in Anpassung an die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes sowie an örtliche topografische Merkmale (Randow) die Gemeindegrenzen geändert.

Zwischen der Gemeinde Viereck einerseits und der Gemeinde Rothenklempenow andererseits werden in Anpassung an die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes sowie an örtliche topografische Merkmale (Straßenverlauf nördlich von Borken) die Gemeindegrenzen geändert.

Zwischen der Gemeinde Hintersee einerseits und der Gemeinde Rothenklempenow andererseits werden in Anpassung an die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes sowie an örtliche topografische Merkmale (Krampssee) die Gemeindegrenzen geändert.

Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Gemeindegrenzänderungskarte dargestellt.

Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

Die Gemeindevertretung Koblenz hat der Gemeindegrenzänderung mit Beschluss vom 21.10.2019 zugestimmt.

Die Gemeindevertretung Zerrenthin hat der Gemeindegrenzänderung mit Beschluss vom 16.10.2019 zugestimmt.

Die Gemeindevertretung Viereck hat der Gemeindegrenzänderung mit Beschluss vom 03.12.2019 zugestimmt.

Die Gemeindevertretung Hintersee hat der Gemeindegrenzänderung mit Beschluss vom 30.07.2020 zugestimmt.

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow hat der Gemeindegrenzänderung mit Beschluss vom 22.12.2020 zugestimmt.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist rechtzeitig von der Gemeindegrenzänderung verständigt worden.

5. Kosten und Beiträge

5.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und die sachlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Mecklenburg-Vorpommern.

5.2 Ausführungskosten

Die zur Ausführung des Flurneuordnungsverfahrens erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Die Teilnehmer und die Teilnehmergeinschaft können im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen zu den Ausführungskosten erhalten.

5.3 Beiträge, Freiheit von Steuern und Abgaben

Die Beiträge für den Wege- und Gewässerbau sowie für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 FlurbG werden vollständig von den am Verfahren beteiligten Gemeinden getragen, in deren jeweiligem Territorium die betreffenden Maßnahmen realisiert werden.

Die zur Durchführung dieses Bodenordnungsverfahrens nötigen Handlungen sind insoweit frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben (§ 67 LwAnpG).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Berichtigung der öffentlichen Bücher

Nach den Festsetzungen des Bodenordnungsplanes werden folgende öffentliche Bücher auf Ersuchen berichtigt:

- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Baulastenverzeichnis
- Denkmalliste

Die zuständigen Finanzämter und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte werden von den sie betreffenden Festsetzungen unterrichtet.

6.2 Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen

Die Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen erfolgt beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Flurneuordnungsbehörde.

Nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens erhält die Gemeinde Rothenklempenow zur Aufbewahrung je

- 1 Ausfertigung der Zuteilungskarte
- 1 Ausfertigung der Karte zum Maßnahmenplan
- 1 Verzeichnis der neuen Flurstücke
- 1 Ausfertigung des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes (Plantext)
- 1 Kopie der Schlussfeststellung.

Jeder Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens nach Ziffer 2.1 und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.